



# Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)

**Änderung vom 14. Februar 2022**

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf Artikel 5 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016<sup>1</sup> über die  
Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von  
Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft,  
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft wird wie folgt geändert:

*Art. 7b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Februar 2022

Rückstände von Wirkstoffen, die der Änderung des Anhangs Liste 1 vom 14. Februar 2022 nicht entsprechen, dürfen ab dem 14. März 2023 nicht mehr in Lebensmitteln tierischer Herkunft vorhanden sein.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

<sup>1</sup> SR 817.022.13

### III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 15. März 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Anhang Liste 5 tritt am 28. November 2022 in Kraft.

14. Februar 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

*Anhang*  
(Art. 3 Abs. 1–5 und 4 Abs. 2 Bst. a)

## Listen der Rückstandshöchstgehalte

*Liste 1: Liste der zulässigen Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Einstufung dieser Stoffe*

*Die folgenden beiden Einträge «Diflubenzuron» und «Lidocain» sind zu ersetzen:*

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstgehalt	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften	Therapeutische Einstufung
Diflubenzuron	Diflubenzuron	Salmoniden	10 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	KEIN EINTRAG	Mittel gegen Parasiten/Mittel gegen Ektoparasiten
Lidocain	NICHT ZUTREFFEND	Equiden		NICHT ZUTREFFEND	Keine MRL erforderlich. Nur für Lokal- und Regionalanästhesie.	Lokalanästhetikum

*Die folgenden sieben Einträge «Bambermycin», «Bupivacain» (2x), «Ciclesonid», «Imidacloprid» und «Lidocain» (2x) sind in alphabetischer Reihenfolge einzufügen:*

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstgehalt	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften	Therapeutische Einstufung
Bambermycin	NICHT ZUTREFFEND	Kaninchen		NICHT ZUTREFFEND	Keine MRL erforderlich. Nur zur oralen Anwendung.	Mittel gegen Infektionen/Antibiotika
Bupivacain	NICHT ZUTREFFEND	Schweine		NICHT ZUTREFFEND	Keine MRL erforderlich. Nur zur Verwendung bei bis zu 7 Tage alten Ferkeln. Nur zur Anwendung auf der Haut und zur epiläsionalen Anwendung.	Lokalanästhetikum
Bupivacain	NICHT ZUTREFFEND	Rinder		NICHT ZUTREFFEND	Keine MRL erforderlich. Nur zur Verwendung bei bis zu 2 Monate alten Kälbern. Nur zur Anwendung auf der Haut und zur epiläsionalen Anwendung.	Lokalanästhetikum
Ciclesonid	Summe von Ciclesonid und Desisobutyryl-Ciclesonid gemessen als Desisobutyryl-Ciclesonid nach Hydrolyse von Ciclesonid zu Desisobutyryl-Ciclesonid	Equiden	0.6 µg/kg 4 µg/kg 0.6 µg/kg 0.6 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht zur Anwendung bei Tieren, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.	Kortikoide/Glukokortikoide
Imidacloprid	Imidacloprid	Fisch	600 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	NICHT ZUTREFFEND	Mittel gegen Parasiten/Mittel gegen Ektoparasiten

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstgehalt	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften	Therapeutische Einstufung
Lidocain	NICHT ZUTREFFEND	Schweine		NICHT ZUTREFFEND	Nur zur Anwendung bei bis zu 7 Tage alten Ferkeln.	Lokalanästhetikum
Lidocain	Lidocain	Rinder	150 µg/kg 200 µg/kg 1 µg/kg 200 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Nur zur Anwendung auf der Haut und zur epiläsionalen Anwendung. NICHT ZUTREFFEND	Lokalanästhetikum

*Liste 5: Liste der Referenzwerte für Massnahmen*

*Die bestehende Tabelle ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:*

Pharmakologisch wirksame Stoffe	Referenzwert für Massnahmen	Sonstige Bestimmungen
Chloramphenicol	0.15 µg/kg	
Malachitgrün	0.5 µg/kg	0.5 µg/kg für die Summe von Malachitgrün und Leukomalachitgrün
Nitrofurane und deren Metaboliten	0.5 µg/kg*	0.5 µg/kg für jeden der Metaboliten von Furazolidon (AOZ oder 3-Amino-2-oxazolidinon), Furaltadon (AMOZ oder 3-Amino-5-methylmorpholino-2-oxazolidinon), Nitrofurantoin (AHD oder 1-Aminohydantoin), Nitrofurazon (SEM oder Semicarbazid) und Nifursol (DNSH oder 3.5-Dinitrosalicylsäurehydrazid)

\* Da bei Flusskrebsen der natürlich vorkommende Gehalt an SEM den RWM überschreitet, sind nur Gehalte an AOZ, AMOZ, AHD und DNSH, die über dem RWM liegen, ein eindeutiger Hinweis auf die illegale Verwendung von Nitrofuranen und deren Metaboliten. Der RWM von 0.5 µg/kg für SEM bei Flusskrebsen findet nur Anwendung, wenn die illegale Verwendung von Nitrofurazon bei Flusskrebsen nachgewiesen wurde.